

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 23. Juni 1970

12. Stück

18. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.

## 18.

**Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 10. Juni 1970, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger.**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, wird verordnet:

### § 1

#### Entgelt

Das monatliche Entgelt des Hausbesorgers wird wie folgt festgesetzt:

Für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen

1. bei Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche ..... 0'45 S
2. bei anderen Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... 0'45 S
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... 0'65 S

### § 2

#### Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes

erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1 Z. 1 und 2 im Ausmaß von 15% festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

### § 3

#### Aufrundung

Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

### § 4

#### Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 10'—S, nach Mitternacht 15'—S zu entrichten.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, und vom 23. Mai 1969, LGBl. für Wien Nr. 15, gemäß § 31 Abs. 3 lit. c des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek